

Fassung vom 21.01.2010

- Rz. 20.1a: Der Anteil für die Warmwasserbereitung an der Regelleistung beträgt 1,8029 %
- Anlage 3: Werte angepasst

Fassung vom 20.06.2009

- Rz. 20.1a: Anpassung aufgrund des Schreibens des BMAS vom 18.05.09
- Anlage 3: Übersicht zu Rz. 20.1a angepasst

Fassung vom 20.04.2009

- Gesetzestext aktualisiert (Regelsatz ab 01.07.2009, § 74 SGB II)
- Rz. 20.18: Aktualisierung des ab 01.07.2009 geltenden Regelsatzes
- Anlage 1: Tabelle der ab 01.07.2009 geltenden Regelsätze eingefügt, Tabelle der bis 30.06.2007 geltenden Regelsätze entfernt
- Anlage 3: Übersicht zu Rz. 20.1a an die Regelsatzänderung zum 01.07.2009 angepasst

Fassung vom 20.12.2008

- Rz.20.1a und Anlage 3: Anteil der Warmwasserbereitung an der Regelleistung berichtigt

Fassung vom 20.11.2008

- Rz.20.1a: Anteil der Warmwasserbereitung an der Regelleistung (BSG vom 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R)
- Anlage 3: Übersicht zu Rz. 20.1a

Fassung vom 20.07.2008

- Gesetzestext: Aktualisierung des ab 01.07.2008 geltenden Regelsatzes
- Rz 20.18: Aktualisierung des ab 01.07.2008 geltenden Regelsatzes
- Anlage 1: Tabelle der ab 01.07.2008 geltenden Regelsätze eingefügt

Fassung vom 29.05.2007

- Rz 20.1: Einfügen von Beispielen zur Abteilung Gesundheitspflege und Sonstige Waren und Dienstleistungen
- Rz 20.18: Aktualisierung des ab 01.07.2007 geltenden Regelsatzes
- Anlage 1: Tabelle der ab 01.07.2007 geltenden Regelsätze eingefügt
- Anlage 2: Beispiele 3 und 4 korrigiert

§ 20

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung anfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro¹. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2 a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.

(3) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vom Hundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 68

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 be-

¹ Höhe der Regelleistung in § 20 Abs. 2 S. 1 geändert durch Bekanntmachung
ab 1. Juli 2007 347 Euro;
ab 1. Juli 2008 351 Euro,
ab 1. Juli 2009 359 Euro

ginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.

§ 74

Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland

Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 beträgt die Regelleistung ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 70 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung.

- 1. Umfang der Regelleistung**
- 2. Personenkreis nach § 20 Abs. 2**
 - 2.1 Regelleistung für allein Stehende**
 - 2.2 Kinder im Haushalt der Eltern**
 - 2.3 Regelleistung für allein Erziehende**
 - 2.4 Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigem Partner und sonstige Angehörige**
 - 2.5 Regelleistung für volljährige Partner**
 - 2.6 Reduzierte Regelleistung nach § 20 Abs. 2a**
- 3. Höhe der Regelleistung**
- 4. Sozialgeld**
- 5. Berechnungsvorschriften**

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

1. Umfang der Regelleistung

(1) Die Regelleistung deckt pauschaliert die in § 20 Abs.1 genannten laufenden und einmaligen Bedarfe ab.

**Umfang
(20.1)**

(2) In § 20 Abs. 1 wird nun auch die Haushaltsenergie ausdrücklich mit aufgeführt. Die Ergänzung der Vorschrift hat klarstellenden Charakter. Im Rahmen der KdU nach § 22 sollen nur die Heizkosten übernommen werden. Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Kochfeuerung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung, etc.) sind aus der Regelleistung zu bestreiten.

(2a) Aufgrund des BSG-Urteils vom 22.09.2009 (B 4 AS 8/09 R) hat das BMAS seine Rechtsauffassung zum Warmwasseranteil an der Regelleistung geändert und den Wert auf 1,8029% festgelegt (vgl. [Anlage 3](#)). Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

**Warmwasserbe-
reitung - Anteil
an Regelleistung
(20.1a)**

(3) Die Regelleistungshöhe setzt sich aus der Summe der regelsatzrelevanten durchschnittlichen Haushaltsverbrauchsausgaben nach der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) 2003 zusammen. Sie finden ihren Niederschlag in der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung - RSV).

Im Einzelnen umfasst die Regelleistung in etwa folgende Bedarfe:

Nahrung, Getränke, Tabakwaren	ca. 37 %
Bekleidung, Schuhe	ca. 10 %
Wohnung (ohne Mietkosten), Strom....	ca. 8 %
Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte	ca. 7 %
Gesundheitspflege (z.B. Kosten für Medikamente, Hilfsmittel)	ca. 4 %
Verkehr	ca. 4 %
Telefon, Fax	ca. 9 %
Freizeit, Kultur	ca. 11 %
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	ca. 2 %
sonstige Waren und Dienstleistungen (insb. Kosten für Körperpflege und Hygiene)	ca. 8 %

Diese Aufteilung kann als Entscheidungshilfe, z.B. in Fällen der Gewährung von Sachleistungen nach § 23 Abs. 2, herangezogen werden.

2. Personenkreis nach § 20 Abs. 2

Anspruch auf die volle Regelleistung (100%) haben allein Stehende, allein Erziehende sowie Personen, deren Partner minderjährig sind.

**volle Regelleis-
tung
(20.2)**

2.1 Regelleistung für allein Stehende

(1) Grundsätzlich ist eine Person ohne Partner allein stehend. Nicht allein stehend sind volljährige, unter 25 Jahre alte Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben (s. Kapitel 2.2).

**allein stehend
(20.3)**

(2) Eine berufsbedingte Abwesenheit des Partners ist insoweit ohne Bedeutung.

**Berufsbedingte
Abwesenheit
(20.4)**

(3) Eine Trennung aufgrund der Inhaftierung des Partners hingegen wirkt sich auch dann aus, wenn die Partner ihre Lebenspartnerschaft weiterhin aufrechterhalten.

**Inhaftierung des
Partners
(20.5)**

Mit dem ersten Tag der Unterbringung ist der Inhaftierte grds. von Leistungen des SGB II ausgeschlossen, vgl. § 7 Abs. 4 S. 2 n.F. Der inhaftierte Partner gehört aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft; ggf. vorhandenes sonstiges Einkommen und Vermögen ist auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

(4) Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 n.F. sind Inhaftierte ab dem ersten Tag der Unterbringung von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht für diejenigen Fälle, in denen der Inhaftierte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, z.B. sog. Freigänger (vgl. Hinweise zu § 7, Kapitel 6.1 und 6.1.1.2).

**Inhaftierung des
allein stehenden
Antragstellers
(20.6)**

2.2 Kinder im Haushalt der Eltern

(1) Ab 01.07.2006 gehören unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, deren Bedarfsgemeinschaft an, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Sie erhalten als „sonstige“ erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft nach § 20 Abs. 2 Satz 2 die geminderte Regelleistung in Höhe von 80 vom Hundert.

**Unter 25-jährige
Kinder im Haushalt
der Eltern
(20.7)**

Nach der Übergangsregelung des § 68 Abs. 1 bilden volljährige Kinder unter 25 Jahren bis zum Ablauf ihres Bewilligungsabschnittes eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhalten bis dahin 100 v. H. der Regelleistung (s. a. Beispiel unter Rz 7.16 zu § 7).

**Übergangsregelung
(20.8)**

(2) Mit Vollendung des 25. Lebensjahres bildet das Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhält als allein Stehende/Stehender (s. Rz 20.3) nach § 20 Abs. 2 Satz 1 die volle Regelleistung.

(3) Lebt das unter 25 Jahre alte Kind ohne Partner mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles bildet es mit seinem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft (s. Kap. 3.3 zu § 7). Es erhält als allein Stehende/Stehender ebenfalls die volle Regelleistung.

**Unter 25-jähriges
Kind mit eigenem
Kind im Haushalt
der Eltern
(20.9)**

(4) Lebt das unter 25 Jahre alte Kind mit einem Partner im Haushalt der Eltern in einer eigenen Bedarfsgemeinschaft gelten Kapitel 2.4 und 2.5.

Unter 25-jähriges Kind mit Partner im Haushalt der Eltern (20.10)

2.3 Regelleistung für allein Erziehende

Allein erziehend sind Personen, die allein stehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen.

allein erziehend (20.11)

2.4 Regelleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigem Partner und sonstige Angehörige

(1) Volljährige Hilfebedürftige, deren Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) minderjährig sind, erhalten die volle Regelleistung. Der minderjährige Partner gehört zum Personenkreis nach § 20 Abs. 2 S. 2 („sonstige erwerbsfähige Angehörige“) und hat Anspruch auf 80 v. H. der Regelleistung. Wird der minderjährige Partner volljährig, erhalten beide Partner ab dem 18. Geburtstag jeweils 90 v. H. der Regelleistung (§ 20 Abs. 3).

minderjähriger Partner (20.12)

(2) Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sind

- minderjährige Partner eines minderjährigen Hilfebedürftigen
- minderjährige Partner eines volljährigen Hilfebedürftigen
- unverheiratete Kinder, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

sonstige Angehörige (20.13)

Sie erhalten 80 v.H. der Regelleistung.

2.5 Regelleistung für volljährige Partner

(1) Sind beide Partner volljährig, erhalten sie jeweils 90 v.H. der Regelleistung.

Volljährige Partner (20.14)

(2) Dies gilt auch dann, wenn es sich um jugendliche Partner unter 25 Jahren handelt, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben (s. Rz 20.10 und Kap. 2.3 zu § 7).

2.6 Reduzierte Regelleistung nach § 20 Abs. 2a

(1) Jugendliche unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, erhalten eine reduzierte Regelleistung in Höhe von 80 v. H. der Regelleistung.

Reduzierte Regelleistung (20.15)

(2) Hat der kommunale Träger einen Sachverhalt nach § 22 Abs. 2a festgestellt und deshalb die Übernahme der Unterkunftskosten abgelehnt, ist die reduzierte Regelleistung zu zahlen. Insoweit ist die BA als für die Regelleistungen zuständiger Leistungsträger an die Entscheidung des kommunalen Trägers gebunden.

**Bindungswirkung
der Entscheidung
des kommunalen
Trägers
(20.16)**

(3) § 20 Abs. 2a sieht eine Reduzierung der Regelleistung in den Fällen vor, in denen nach dem Auszug ein Anspruch auf die volle Regelleistung bestünde. Die Vorschrift des § 20 Abs. 3, die die Höhe der Regelleistungen für Partner bestimmt, wird durch die Vorschrift des § 20 Abs. 2a nicht verdrängt. Der Wortlaut nimmt ausschließlich Bezug auf Absatz 2 Satz 1.

**Verhältnis § 20
Abs. 3 zu § 20
Abs. 2a
(20.17)**

Beispiel:

Ein 24 Jahre alter Jugendlicher zieht aus dem Haushalt seiner Eltern aus, um mit seiner 23-jährigen Partnerin, die bis dahin ebenfalls noch im Haushalt ihrer Eltern gelebt hat, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen.

Entscheidung:

Die jugendlichen Partner bilden eine Bedarfsgemeinschaft und erhalten – unabhängig von der Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug – nach § 20 Abs. 3 jeweils 90 v. H. der Regelleistung.

3. Höhe der Regelleistung

Die Höhe der monatlichen Regelleistung (100%) beträgt ab 01.07.2009 bundeseinheitlich 359 €.

**Höhe
(20.18)**

Eine Übersicht über die Höhe der jeweiligen Regelleistung befindet sich in der [Anlage 1](#).

**Anlage 1
(20.19)**

Beispiele zur Zuordnung der maßgeblichen Leistungssätze können der [Anlage 2](#) entnommen werden.

**Anlage 2
(20.20)**

4. Sozialgeld

§ 20 ist auf das Sozialgeld mit den ergänzenden Maßgaben des § 28 Abs. 3 S. 3 Nr.1 entsprechend anzuwenden.

**Sozialgeld
(20.21)**

5. Berechnungsvorschriften

Für die Berechnung der jeweils maßgebenden Regelleistung gilt die Rundungsvorschrift nach § 41 Abs. 2.

**Rundung
(20.22)**

Altersstufenänderungen wirken nach dem Tag der Vollendung des jeweiligen Lebensjahres taggenau.

**Altersstufen-
wechsel
(20.23)**

Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ab <u>01.07.2009</u>				
Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
Berechtigte				
<ul style="list-style-type: none"> • allein Stehende • allein Erziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner, wenn beide volljährig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder im 15. Lebensjahr (14 J.) • sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 – 13 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 – 5 Jahre)
100% der RL nach § 20 Abs.2 S. 1	90% der RL nach § 20 Abs. 2 S. 1	80% der RL nach § 20 Abs.2 S. 1	70% der RL nach § 20 Abs.2 S. 1	60% der RL nach § 20 Abs.2 S. 1
359 €	323 €	287 €	251 €	215 €

Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld bis <u>30.06.2009</u>			
Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld			
Berechtigte			
<ul style="list-style-type: none"> • allein Stehende • allein Erziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner, wenn beide volljährig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder im 15. Lebensjahr • sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
100% der RL nach § 20 Abs.2 S. 1	90% der RL nach § 20 Abs. 2 S. 1	80% der RL nach § 20 Abs.2 S. 1	60% der RL nach § 20 Abs.2 S. 1
351 €	316 €	281 €	211 €

Tabelle Arbeitslosengeld II / Sozialgeld bis <u>30.06.2008</u>			
Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld			
Berechtigte			
<ul style="list-style-type: none"> • allein Stehende • allein Erziehende • Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner, wenn beide volljährig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder im 15. Lebensjahr • sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusage des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
100%	90%	80%	60%
der RL nach § 20 Abs.2 S. 1	der RL nach § 20 Abs. 2 S. 1	der RL nach § 20 Abs.2 S. 1	der RL nach § 20 Abs.2 S. 1
347 €	312 €	278 €	208 €

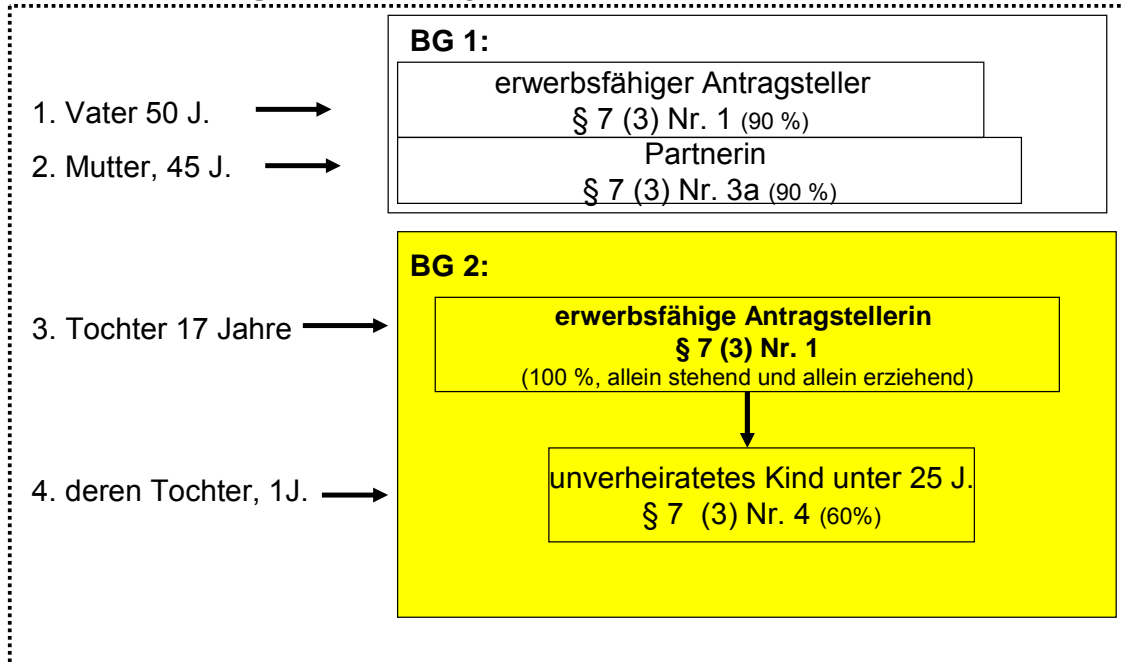
Anmerkungen:

Die Höhe der Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Der erhöhte Anspruch auf Sozialgeld für Kinder vom 6. bis einschließlich 13. Lebensjahr (70 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 S. 1.) ist befristet auf den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2011.

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

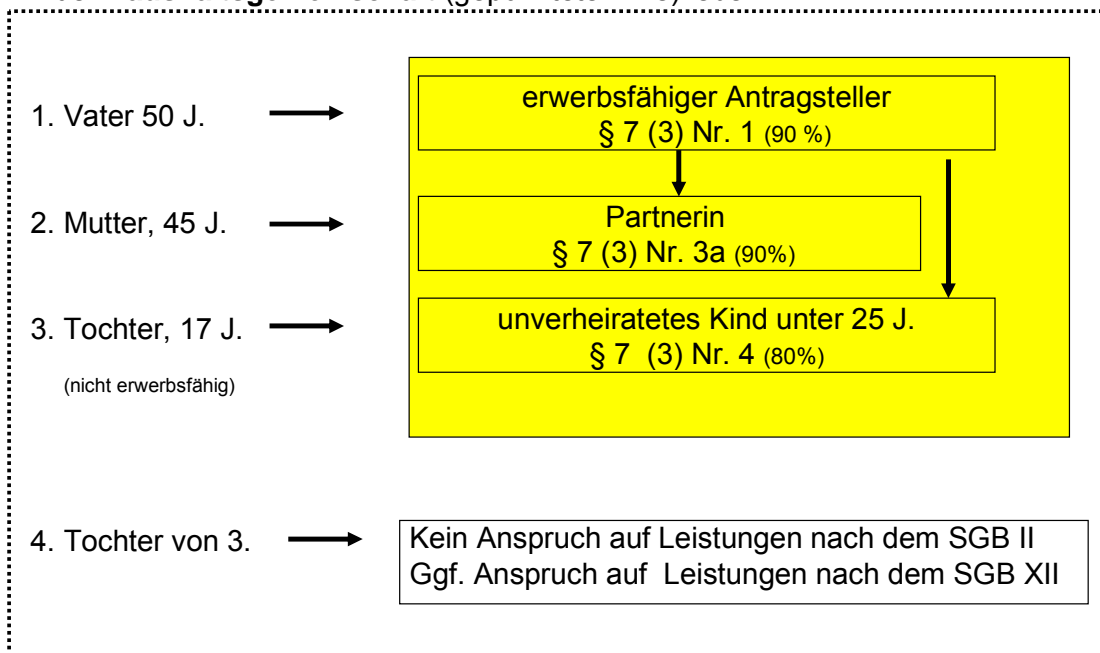
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 4 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

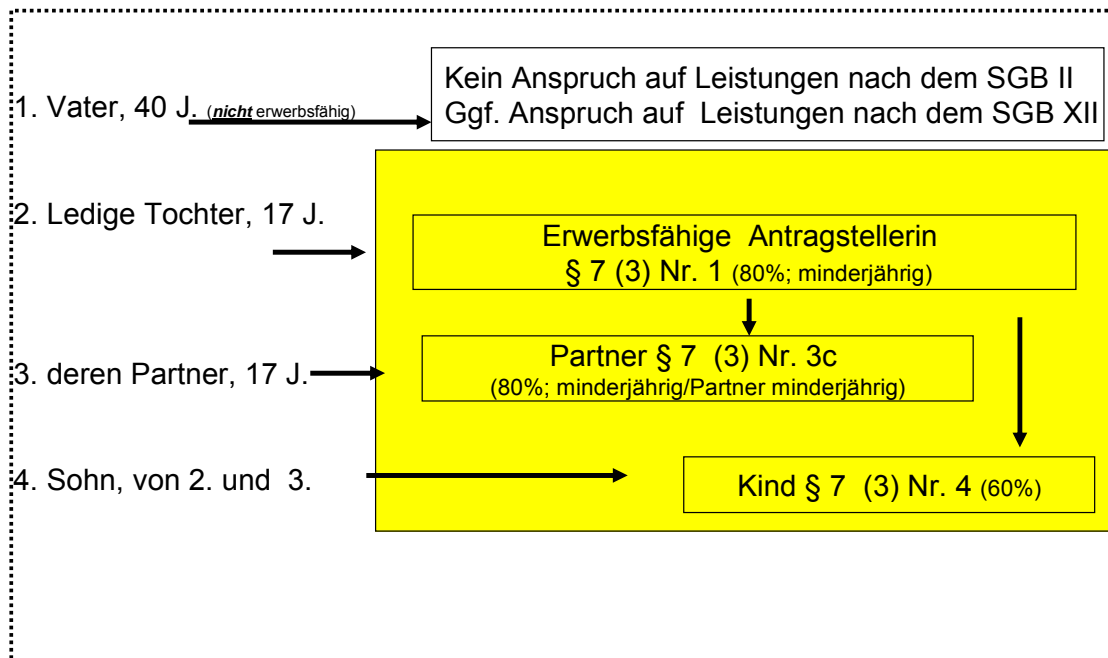
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 4 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

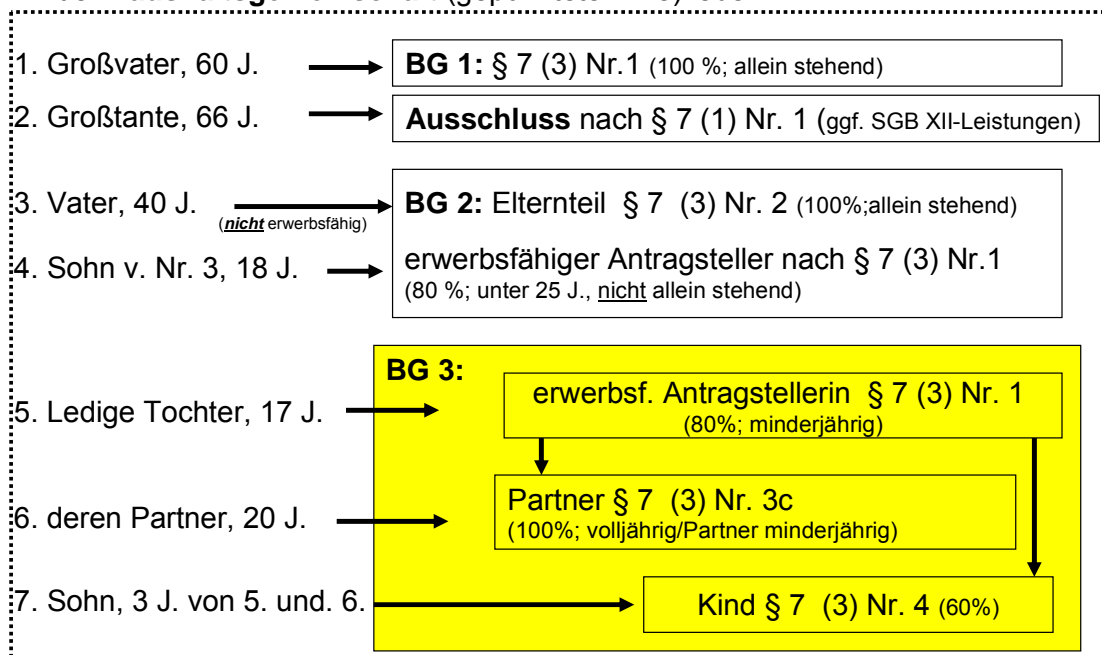
In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 4 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

Abgrenzung Haushalts- zur Bedarfsgemeinschaft (BG)

In der **Haushaltsgemeinschaft** (gepunktete Linie) leben:



KdU : 7 Haushaltsangehörige = anteilige KdU jeder Person in jeder BG

Anteil der Kosten der Warmwasserbereitung an der Regelleistung

	Regelleistung	Anteil in %	Warmwasser- bereitung
<u>Ab 1. Juli 2008</u>	351 €	100	6,33 €
	316 €	90	5,70 €
	281 €	80	5,06 €
	211 €	60	3,80 €
<u>Ab 1. Juli 2009</u>	359 €	100	6,47 €
	323 €	90	5,82 €
	287 €	80	5,18 €
	251 €	70	4,53 €
	215 €	60	3,88 €

Erläuterung: Das BSG hat mit Urteil vom 22. September 2009 entschieden, dass sich mit der EVS 2003 hinsichtlich des in der Regelleistung enthaltenen Anteils für die Warmwasserbereitung keine Veränderungen ergeben haben. Es bleibt bei einem Anteil von 1,8029 % der maßgeblichen Regelleistung. Das BMAS hat diesen Wert mit Schreiben vom 11. Januar 2010 bundeseinheitlich festgelegt.